

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 11./12. Oktober 2017 in Hamburg
und zur Verkehrsministerkonferenz am 9./10. November 2017 in Wolfsburg

TOP 6.4 Elektrokleinstfahrzeuge

Mit dem Beschluss des Bundesrats, Drucksache 332/16(B) vom 23.09.2016, wurde die Bundesregierung aufgefordert, schnellstmöglich die verhaltens- und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von selbstbalancierenden Fahrzeugen und Fahrzeugen mit Elektroantrieb, die nicht mindestens einen Sitzplatz haben, im öffentlichen Verkehr – unter Beteiligung der Länder – zu regeln.

Der nationale Regelungsbedarf entstand durch die seit Januar 2016 auf europäischer Ebene geltende neue Typgenehmigungsverordnung (EU) Nr. 168/2013 für 2-, 3- oder 4-rädrige Fahrzeuge, die selbstbalancierende Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne Sitz von ihrem Anwendungsbereich ausschließt. National können bisher nur sogenannte „Segways“ über die Mobilitätshilfenverordnung im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des durch das BMVI beauftragten Untersuchungsberichts der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu Elektrokleinstfahrzeugen werden derzeit die technischen und verhaltensrechtlichen Voraussetzungen erarbeitet, unter denen Elektrokleinstfahrzeuge zukünftig im öffentlichen Verkehr bewegt werden dürfen. Es ist ein Verordnungsvorhaben über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr geplant. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf der Verkehrssicherheit, damit zukünftig nur die Elektrokleinstfahrzeuge am Straßenverkehr teilnehmen dürfen, die auch sicher bewegt werden können.

Der Zeitplan für das Verordnungsvorhaben zur Genehmigung von Elektrokleinstfahrzeugen sieht eine Beteiligung der Länder und Verbände bis Februar 2018 vor. Für die Verordnung ist ein Inkrafttreten Mitte 2018 geplant.